

Stellungnahme des Landesverbands donum vitae NRW zum Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin

Als Beratungsfachverband begrüßen wir sehr, dass die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin mit ihrer am 15. April veröffentlichten Stellungnahme die Basis für eine weiterführende Diskussion zu den Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs gelegt hat. Zu den Überlegungen zum Schwangerschaftsabbruch nehmen wir Stellung:

Ausdrücklich unterstützen und befürworten wir die Herausnahme der Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Strafgesetzbuch, soweit es die Strafbarkeit der Schwangeren betrifft.

Auch wenn sich viele Schwangere gar nicht bewusst sind, dass es sich beim Abbruch um eine Straftat handelt, so kann eine strafbare Handlung weder eine Krankenkassenleistung noch ein Ausbildungssegment in der Facharztausbildung sein.

Zudem kann die Strafbarkeit dazu führen, dass Ärzt*innen aus Sorge vor Anzeigen die medizinische Leistung „Schwangerschaftsabbruch“ nicht anbieten. Auch weil sie Klagen und Einschüchterungsversuche von Abtreibungsgegner*innen fürchten, kann die Versorgungslage immer prekärer werden.

Darüber hinaus führt die bisherige strafrechtliche Regelung nicht zu einer geringeren Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen. Das Argument, eine Strafrechtbewehrung sei eine Möglichkeit des Lebensschutzes, ist nicht stichhaltig und empirisch nicht belegbar. Hingegen kann der Schutz des ungeborenen Lebens am besten durch eine ergebnisoffene Beratung, die die Entscheidungsautonomie der Schwangeren vollständig respektiert, und ein gesellschaftliches, präventives und beraterisches Gesamtkonzept gewährleistet werden.

Gleichzeitig plädieren wir nachdrücklich für die Erhaltung der Beratungspflicht.

Frauen, die selbstbestimmt leben, können die Entscheidung für oder gegen ein Kind sicherlich auch ohne Beratungspflicht treffen. Eine Mehrheit erlebt sie als hilfreich. Unsere Umfrage unter Klientinnen¹ bestätigt diese Annahme.

Die allermeisten Frauen melden in der Umfrage zurück, dass Beratung wertvoll ist und ggf. vorhandene Informationslücken schließt sowie der psychischen Gesundheit dienlich ist.

Auch Frauen, die zunächst gegen die Beratungspflicht waren und ohne diese nicht in die Beratung gekommen wären, melden uns zurück, dass sie die Beratung als unterstützend erlebt haben.

Diese Frauen können eine Beratungsstelle auch ohne Pflicht aufsuchen – sofern sie von der Möglichkeit Kenntnis haben.

Es gibt jedoch immer noch zu viele Frauen, die in benachteiligten und/oder problematischen Strukturen leben. Diese Frauen können und werden zumeist nicht in die freiwillige Beratung kommen (dürfen).

Dazu gehören z.B.

- Frauen, die von Gewalt betroffen sind, aber z.B. auch

¹ https://www.nrw-donumvitae.de/fileadmin/user_upload/pdf/Umfrage_-2024.pdf

- Minderjährige, deren Eltern die Entscheidung für sie treffen wollen und
- Frauen, die in Strukturen leben, in denen der Mann für sie die Entscheidung trifft oder
- Frauen, die sich aufgrund von Sprachbarrieren von Familienangehörigen abhängig sind.

Diese Frauen finden durch die Pflichtberatung eine Möglichkeit, Autonomie zu erfahren. Sie können weiterführende Hilfe bei Bedarf bekommen und Unterstützung, diese Autonomie zu leben.

Sie benötigen dringend eine Lobby, die sich für Ihre Autonomiebestrebungen aktiv einsetzt – die Schwangerschaftskonfliktberatung ist hier eine Option, die wir nicht aufgeben dürfen.

Die Beratungspflicht kann von selbstbestimmt lebenden Frauen als Stigmatisierung erlebt werden. Um Frauen, die nicht autonom leben können, in ihren Lebenszusammenhängen zu erreichen, ist die Solidarität der gesamten Gesellschaft an dieser Stelle nötig.

Über die zeitliche Dauer der Wartefrist sollte diskutiert werden.

Eine Heraufsetzung der zeitlichen Begrenzung bis kurz vor die extrauterine Lebensfähigkeit (ca. 22. Woche) lehnen wir ab. (Davon unberührt sind die bereits bestehenden Möglichkeiten eines späteren Abbruchs bei medizinischer Indikation.) Wir plädieren für eine zeitliche Begrenzung der Schwangerschaftsabbrüche bis max. 14 Woche p.c.

Die Ermöglichung von Schwangerschaftsabbrüchen bis max. zur 14. Woche p.c. gäbe Schwangeren etwas mehr Zeit. Dadurch würde sich die individuelle Lage bei einer schwierigen Versorgungssituation etwas entspannen.

Gleichzeitig trüge die Begrenzung bis zur 14. Woche p.c. der Erfahrung Rechnung, dass Abbrüche in höheren Wochen mit einer deutlich größeren Belastung einhergehen. Die Erweiterung der zeitlichen Frist um zwei Wochen trägt unseres Erachtens allen in Betracht kommenden Aspekten ausgewogen Rechnung.

Die bisherigen Regelungen zur medizinischen Indikation und zur kriminologischen Indikation sollen bestehen bleiben.

Diese haben sich bewährt und bieten, insbesondere mit der im Umfeld der Stellung der medizinischen Indikation den Ärzt*innen auferlegten Vermittlungspflicht zu einer Beratungsstelle (in Einvernehmen mit der Schwangeren), eine gute Grundlage zur Beratung und Begleitung in einer schwierigen Situation.

Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerenberatung muss in einem umfassenden und glaubwürdigen Gesamtkontext stehen.

Dazu gehören für uns nach wie vor

- die stärkere Sichtbarmachung der psychosozialen Beratung und ihrer Bedeutung
- eine ausreichende Zahl von Ärzt*innen, die in zumutbarer Entfernung Schwangerschaftsabbrüche durchführen
- die Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- eine gesellschaftliche Offensive zur Schaffung einer kinder-/ familienfreundlichen Gesellschaft
- ein verbesserter Schutz für Frauen, die von Gewalt jeglicher Art betroffen sind

- eine bessere Unterstützung von Alleinerziehenden
- die Intensivierung und der Ausbau der Angebote zur Sexuellen Bildung
- die Förderung der Verhütungskompetenz
- die Kostenübernahme für Verhütungsmittel

Der Landesverband donum vitae NRW wird sich weiterhin an den nun folgenden gesellschaftlichen Diskussionen und politischen Debatten beteiligen.

Köln 16.04.2024



Katharina Pellens
Vorsitzende



Astrid Linnemann
Geschäftsführerin